



# HESSISCHER LANDTAG

20. 03. 2020

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 26.02.2020**

### Rundfunkbeitrag

und

### Antwort

**Chef der Staatskanzlei**

#### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Am 01.01.2013 trat der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag in Kraft, mit dem die bis dahin erhobene geräteabhängige Rundfunkgebühr durch einen Rundfunkbeitrag ersetzt wurde, der für das Bewohnen einer Wohnung erhoben wird. Auch wenn das Bundesverfassungsgericht zwischenzeitlich entschieden hat, dass die Regelung grundgesetzkonform ist, steht eine Beurteilung durch den Europäischen Gerichtshof noch aus. Die Zahlung des Beitrages wird von vielen Bürgern aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt, insbesondere wenn sie das Angebot der Sender tatsächlich nicht nutzen.

In diesem Zusammenhang wird immer wieder berichtet, dass die mit der Beitreibung der Rundfunkbeiträge beauftragten Stellen (meist die Kommunen) Zwangsmaßnahmen eingeleitet haben, die bis zur Erzwingungshaft gehen.

#### **Vorbemerkung Chef der Staatskanzlei:**

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 18. Juli 2018 den von den Ländern (im Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag) vorgenommenen Modellwechsel von der geräteabhängigen Rundfunkgebühr zu dem geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag im Kern als verfassungsgemäß angesehen. Lediglich für Zweitwohnungen ist bis zum 30. Juni 2020 eine Neuregelung zu treffen, die im Rahmen des Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrages bereits auf den Weg gebracht wurde. Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 13. Dezember 2018 entschieden, dass der deutsche Rundfunkbeitrag mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Er hat insbesondere festgestellt, dass es die Rechtsvorschriften der Union über staatliche Beihilfen nicht verbieten, dass öffentlich-rechtlichen Sendern vom allgemeinen Recht abweichende Befugnisse eingeräumt werden, die es ihnen erlauben, die Zwangsvollstreckung von Forderungen aus rückständigen Rundfunkbeiträgen selbst zu betreiben. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die Rundfunkbeitragspflicht unabhängig von der konkreten Nutzung eines Angebots des öffentlich-rechtlichen Rundfunks besteht.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Stellen bzw. Behörden werden in Hessen mit dem Beitreiben der Rundfunkbeiträge beauftragt?

Zuständige Vollstreckungsbehörden für die Beitreibung von rückständigen Rundfunkbeiträgen sind in Hessen die Stadt- und Kreiskassen. Die Entscheidung über die Art der Vollstreckungsmaßnahme trifft die zuständige Kasse.

Frage 2. Gegen wie viele Personen wurden in Hessen in den Jahren 2013 bis 2019 Zwangsmaßnahmen wegen rückständiger Rundfunkbeiträge eingeleitet?

Der Landesregierung liegen mangels entsprechender Datenerhebung keine Daten zur konkreten Beantwortung der Frage vor. Nach Auskunft des Hessischen Rundfunks sind in dem Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2019 im Sendebereich des HR 636.531 Vollstreckungsersuchen an die Stadt- bzw. Kreiskassen ergangen. Da Vollstreckungsersuchen immer nur für einen bestimmten Zeitraum in Auftrag gegeben würden, können zu einem Schuldner jeweils mehrere Ersuchen erfolgt sein.

Frage 3. In wie vielen Fällen wurden gegen die unter 2. genannten Personen Pfändungen (Kontenpfändungen, Rentenpfändungen, Lohnpfändungen etc.) durchgeführt?

Der Landesregierung liegen hierzu mangels Datenerhebung keine Daten vor.

Frage 4. In wie vielen Fällen wurden gegen die unter 2. genannten Personen ein Gerichtsvollzieher beauftragt, die ausstehenden Beiträge einzutreiben?

Nach einer von der Landesregierung beim Hessischen Rundfunk eingeholten Stellungnahme werden in Hessen Forderungen aus rückständigen Rundfunkbeiträgen nicht durch Gerichtsvollzieher beigetrieben. Einzelne Kassen können die Abgabe einer Vermögensauskunft von Gerichtsvollziehern übernehmen lassen. Die Entscheidung obliegt auch hier den Stadt- bzw. Kreiskassen.

Frage 5. In wie vielen Fällen wurden gegen die unter 2. genannten Personen eine Erzwingungshaft angeordnet?

Nach der von der Landesregierung hierzu eingeholten Auskunft des Hessischen Rundfunks wurde in keinem Fall Erzwingungshaft angeordnet.

Frage 6. In wie vielen Fällen wurden gegen die unter 5. genannten Personen eine Erzwingungshaft tatsächlich vollstreckt?

Siehe Antwort auf Frage 5.

Frage 7. Wurden gegen die unter 2. aufgeführten Personen weitere Zwangsmaßnahmen eingeleitet?

Frage 8. Falls 7. zutreffend: Welche?

Die beiden Fragen werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach der von der Landesregierung beim Hessischen Rundfunk eingeholten Stellungnahme leiten die Stadt- und Kreiskassen die gesetzlich vorgesehenen Vollstreckungsmaßnahmen nach eigenem Ermessen ein.

Frage 9. Wie hoch waren die ausstehenden Rundfunkbeiträge der unter 2. genannten Personen zum Stichtag 31.12.2019?

Nach der von der Landesregierung beim Hessischen Rundfunk eingeholten Auskunft werden dort keine Daten über Personen vorgehalten, gegen die Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet wurden. Auswertbar sei jedoch, dass zum 31.12.2019 – im Rahmen von Vollstreckungsersuchen wegen Forderungen aus Rundfunkbeiträgen im Sendegebiet des Hessischen Rundfunks an die Stadt- und Kreiskassen in Hessen – ein Gesamtbetrag in Höhe von 35.009.068, 59 € offen war.

Wiesbaden, 19. März 2020

**Axel Wintermeyer**